



Benutzungsreglement Corner Menznau

1. Zweck

Der Corner steht primär den kirchlichen Gruppierungen und kirchennahen Vereinen zur Verfügung.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des Corners untersteht dem Kirchenrat. Dieser beauftragt das Pfarreisekretariat mit der Verwaltung.

2.1 Raumzuteilung

Die verwaltende Person nimmt Reservationen entgegen, informiert die Benutzer über die Gebühren und das Benutzungsreglement, führt den Belegungsplan, stellt die Rechnung, kontrolliert den Zahlungseingang und ist für die Schlüsselabgabe verantwortlich.

2.2 Reservationen

Grundsätzlich wird Pfarreiveranstaltungen erste Priorität eingeräumt. Reservationen für andere Veranstaltungen werden nicht über 6 Monate hinaus angenommen. Weiterreichende Reservationen sind vom Kirchenrat zu genehmigen. Ansonsten werden Gesuche nach Eingangsdaten berücksichtigt. Der Kirchenrat behält sich das Recht vor, Reservationen ohne weitere Begründung jederzeit zu stornieren, falls ein Anlass im Konflikt zur ethischen Verpflichtung der Kirche steht.

2.3 Schlüsselabgabe

Der Schlüssel wird grundsätzlich nur für die Dauer des Anlasses abgegeben. Bei regelmässigen, wiederkehrenden Anlässen (Kaffee Mosaik, Deutsch für Ausländer, etc.) kann der Kirchenrat Ausnahmen gewähren.

2.4 Rapporte

Die zur Verwaltung bestimmte Person stellt dem Benutzer Rechnung für die Belegung der Räume gemäss Gebührenverordnung, sowie für allfällige Folgekosten (Reparaturen, Ersatz, Zusatzreinigungen usw.) zu Gunsten der Kirchgemeinde Menznau.

3. Hausordnung

Bei jedem Anlass übernimmt eine vom Veranstalter bestimmte Person (entsprechende Reservation/Bewilligung) die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung.

3.1 Mängel oder Schäden

Festgestellte Mängel oder Schäden muss der Mieter spätestens bei der Schlüsselrückgabe melden.

3.2 Schlüssel

Für verlorene Schlüssel und allfällige Folgekosten haftet der Mieter.

3.3 Rauchen / Alkohol

Im Corner und den Nebenräumen gilt das gesetzliche Rauchverbot sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abgabe und Konsumation von Alkohol.

3.4 Energie

Die Energiekosten sind in der Gebühr enthalten. Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Energie zu sparen.

3.5 Ruhebestimmungen

Bei musikalischen Anlässen sind die Fenster spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen. Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass keine Belästigung Dritter erfolgt. Die Verwaltung kann den Betrieb von solchen Anlagen einschränken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Grundlagen. Während kirchlichen Feiern und Gottesdiensten sind alle Aktivitäten untersagt, welche die entsprechenden Anlässe stören.

3.6. Einrichtung

Die im Corner verfügbaren Tische und Stühle sind in der Benützungsg Gebühr enthalten. Die Einrichtung erfolgt durch den Benutzer, wobei Tische und Stühle zur Schonung des Bodens nicht herumgezogen werden dürfen, sondern zu heben sind.

3.7 Reinigung

Die Grobreinigung ist vom Benutzer auszuführen (besenrein). Die Küche ist in tadellos gereinigtem Zustand abzugeben (inkl. feuchtem Aufnehmen des Bodens). Das Mobiliar ist an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen, wobei Tische und Stühle zur Schonung des Bodens nicht herumgezogen werden dürfen, sondern zu heben sind. Vor Verlassen des Corners sind alle Fenster und Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.

3.8 Dekorationen

Dekorationen (Bilder, Poster, usw.) dürfen nur mit dem Einverständnis der Verwaltung angebracht werden. Es ist verboten, Klammern, Nägel, Schrauben oder ähnliches an Wänden, Decken, Vorhängen oder Mobiliar anzubringen. Der Hausabwart empfiehlt Klebestreifen zu verwenden, welche leicht löslich sind, ansonsten muss der Benutzer Klebrückstände selber reinigen. Vor der Sommerreinigung ist alles von den Fenstern, Decken, Vorhängen oder Mobiliar zu entfernen, es muss gründlich gereinigt werden können. Der Hausabwart informiert die Benutzer rechtzeitig über die Reinigung des Corners. Dekorationen müssen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

3.9 Haftung

Für Garderobe, private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

3.10 Benutzungsverbot

Veranstalter, die sich den Bestimmungen des Reglements widersetzen, kann das Benutzungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden.

3.11 Ausserordentliche Reinigungsarbeiten

Reinigungsarbeiten, die über das übliche Mass hinausgehen, werden zum ordentlichen Stundenansatz dem Mieter belastet.

3.12 Abfall

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Mieters.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Ausnahmen

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Kirchenrates beschlossen werden.

4.2 Beschwerden

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenratspräsidenten zu richten.

4.3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Menznau in Kraft.

Menznau, 22. November 2019

Kirchenrat Menznau